

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER

INTERNATIONALEN AMTSHILFE IN STEUERSACHEN

(STEUERAMTSHILFEGESETZ; STEAHG)

IM BEREICH GRUPPENANFRAGEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 29. Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes	9
4.3 Zur Inkrafttretensbestimmung.....	13
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	13
6. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	14
7. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Am 18. Juli 2012 veröffentlichte die OECD eine Ergänzung des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-Musterabkommen. Gemäss dem erweiterten Kommentar sind neben Einzelanfragen unter bestimmten Voraussetzungen auch Anfragen zulässig, welche eine Gruppe von Steuerpflichtigen betreffen, die durch ein bestimmtes Verhaltensmuster identifiziert werden können (sog. Gruppenanfragen).

Da die geltenden Amtshilfe-Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen nicht dem erweiterten OECD-Standard bezüglich Gruppenanfragen entsprechen, werden die Bestimmungen angepasst.

Der erweiterte Standard wird, wie vom Global Forum im Oktober 2014 beschlossen, ab 1. Januar 2016 den Länderprüfungen des Global Forums (Peer Review Verfahren) zugrunde gelegt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Steuerverwaltung

Vaduz, 31. März 2015

LNR 2015/371

1. AUSGANGSLAGE

Am 18. Juli 2012 veröffentlichte der Rat der OECD eine Anpassung des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-Musterabkommen (OECD-MA). Art. 26 OECD-MA regelt auf zwischenstaatlicher Ebene den steuerlichen Informationsaustausch. Während der Wortlaut des Art. 26 OECD-MA in den hier relevanten Punkten unverändert geblieben ist, sind gemäss dem erweiterten OECD-Kommentar unter bestimmten Voraussetzungen Anfragen zulässig, bei der eine Gruppe Steuerpflichtiger über ein Verhaltensmuster identifiziert werden kann (sog. Gruppenanfragen). Gemäss OECD handelt es sich bei den erweiterten Kommentarausführungen um eine Klarstellung der bestehenden Vorschriften der Steueramtshilfe (vgl. Ziff. 4.3 f. des erweiterten OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA). Der Rat der OECD geht davon aus, dass Gruppenanfragen auf Basis der bestehenden bilateralen Verträge möglich sind.

Die Neukommentierung hat den internationalen Amtshilfestandard wesentlich weiter entwickelt. Wie diese Entwicklung in Liechtenstein reflektiert werden soll, war u. a. Auftrag der mit Regierungsbeschluss vom 28. August 2012 eingerichteten Arbeitsgruppe „Gruppenanfragen und Global Forum on Transparency“, welche unter der Leitung der Steuerverwaltung steht. Der Arbeitsgruppe gehören auch Vertreter der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden, des Amts für Justiz, des Verwaltungsgerichtshofs, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen Treuhandkammer, des Verbands der Personen nach Art. 180a PGR, des Liechtensteinischen Bankenverbands und des Liechtensteinischen Versicherungsverbands an.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein ist Mitglied des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum), dessen Mandat die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung der internationalen Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfe umfassen. Diese Standards sind insbesondere in Art. 26 OECD-MA sowie im OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA und im OECD-TIEA-Musterabkommen (OECD-TIEA-MA) sowie in dessen Kommentar festgehalten. Das Global Forum hat am 29. Oktober 2014 in Berlin beschlossen, die in 2012 von der OECD erweiterten Standards ab 1. Januar 2016 den Länderprüfungen (Peer Review Verfahren) zugrunde zu legen.

In der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 verpflichtete sich Liechtenstein zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuerfragen. Als Folge dieser Neuausrichtung hat Liechtenstein zahlreiche DBA und TIEA mit einer OECD-konformen Regelung zum Informationsaustausch abgeschlossen. Darüber hinaus wurden durch das Steueramtshilfegesetz (SteAHG), das Amtshilfegesetz-USA (AHG-USA) und das Amtshilfegesetz-UK (AHG-UK) entsprechende Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen für bestehende und zukünftige DBA und TIEA erlassen. Die Umsetzung der durch die OECD entwickelten und geltenden globalen Standards wurde zudem durch die Regierungserklärung vom 14. November 2013 bekräftigt.

Eine Auslegung der bestehenden staatsvertraglichen und innerstaatlichen Amtshilfebestimmungen im Sinne des in 2012 erweiterten OECD-Kommentars ist in Liechtenstein nach allgemeinem Verständnis nicht möglich. Materiell fundamental von der bisherigen Auslegung abweichende Interpretationen, wie jene der Zulassung von Gruppenanfragen, können nicht ohne Anpassung der gesetzlichen

Grundlagen übernommen werden. Dazu stehen konzeptionell zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Liechtenstein könnte alle bestehenden bilateralen Verträge (DBA und TIEA) anpassen. Dies würde Verhandlungen mit jedem einzelnen Vertragspartnerstaat erfordern, was zeitaufwendig wäre. Auch ist davon auszugehen, dass die meisten Vertragspartnerstaaten – ebenso wie bereits die OECD – den Standpunkt vertreten, dass Gruppenanfragen bereits nach den bestehenden Abkommen möglich seien und Anpassungen der DBA oder TIEA daher nicht notwendig sind.

Aus diesem Grund wählt die Vorlage den Weg, die innerstaatlichen Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen anzupassen und damit die von der OECD mittels Auslegung vorgenommene Zulassung von Gruppenanfragen ausdrücklich im nationalen Recht zu verankern. Die von Liechtenstein bisher abgeschlossenen DBA und TIEA enthalten alle den Hinweis, dass ein Auskunftersuchen die Identität der betroffenen Person zu enthalten hat. Einzelne Abkommen halten in den Protokollbestimmungen zusätzlich klärend fest, dass zur Bestimmung der Identität des Steuerpflichtigen eine Namensnennung nicht erforderlich ist, sofern sich diese aus anderen Anhaltspunkten bestimmen lässt. Durch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im nationalen Recht wird dem ersuchenden Staat die Möglichkeit eingeräumt, für zukünftige Sachverhalte Gruppenanfragen stellen zu können.

Da der Kommentar zum OECD-TIEA-MA bislang nicht angepasst wurde, gelten die Erläuterungen im erweiterten OECD-Kommentar formal nur für die Steueramtshilfe unter einem DBA. Gemäss internationalem Konsensus findet der erweiterte Kommentar jedoch auch auf TIEA Anwendung. Das Global Forum behandelt DBA und TIEA auch bei seinen Peer Review Verfahren als gleichwertige Instrumente zum Informationsaustausch auf Anfrage. Entsprechend gelten die vorlie-

genden Änderungen des SteAHG sowohl für die Amtshilfe unter einem DBA als auch für die Amtshilfe unter einem TIEA.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Anfragen betreffend eine Gruppe von Steuerpflichtigen, die zwar nicht individuell identifiziert sind, aber ein gemeinsames Verhaltensmuster aufweisen (sog. Gruppenanfragen), unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Damit wird der am 18. Juli 2012 vom Rat der OECD veröffentlichten Anpassung des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA vor dem Hintergrund der Erklärungen Liechtensteins vom 12. März 2009 sowie vom 14. November 2013 Rechnung getragen.

Gruppenanfragen sollen sowohl auf Basis bestehender als auch zukünftiger DBA und TIEA möglich sein. Die Anpassungen sollen jedoch nur für Gruppenersuchen gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gestellt werden mit Bezug auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

Die Grundsätze der Subsidiarität (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. i) und der Reziprozität durch den anderen Vertragsstaat (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. h) sind auch bei Gruppenanfragen Grunderfordernis der Amtshilfegewährung. Auch ein Gruppenersuchen wird eine Erklärung zu beinhalten haben, dass die zuständige ausländische Behörde alle angemessenen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, und dass sie in der Lage wäre, die verlangten Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, falls die Steuerverwaltung ein vergleichbares Ersuchen stellen würde. So würde es beispielsweise gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstossen, wenn über Gruppenanfragen Informationen angesucht würden, welche im Rahmen des automatischen Informationsaustausches verfügbar sind.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen für bestehende und zukünftige DBA und TIEA sind im Steueramtshilfegesetz (SteAHG), Amtshilfegesetz-USA (AHG-USA) sowie Amtshilfegesetz-UK (AHG-UK) geregelt.

Für die Zulässigkeit von Gruppenanfragen sind Anpassungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Das SteAHG lässt derzeit grundsätzlich keine Gruppenanfragen zu, es sei denn, dies sei spezifisch und im Einzelnen mit einem Vertragspartnerstaat anders vereinbart (siehe Art. 7 Abs. 3 SteAHG). Gemäss AHG-USA in der Fassung LGBI. 2012 Nr. 121 (ausgegeben am 27. April 2012) sind Gruppenanfragen gegenüber den USA möglich. Diesbezüglich sind keine gesetzlichen Anpassungen notwendig. Gemäss Art. 4 AHG-UK richtet sich der Informationsaustausch, sofern das AHG-UK nichts anderes bestimmt, nach dem SteAHG. Eine Änderung des SteAHG hat daher unmittelbare Auswirkungen auf das AHG-UK. Entsprechend sind keine gesetzlichen Anpassungen des AHG-UK notwendig.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Zu Art. 1 Bst. a SteAHG

Der Zweck des Gesetzes zur Umsetzung der internationalen Amtshilfe bleibt unverändert. Durch die Revision werden Gruppenanfragen auf Basis eines DBA oder eines TIEA zugelassen. Besteht kein solcher Staatsvertrag, sind Gruppenanfragen (wie auch Einzelanfragen) weiterhin nicht möglich.

Zu Art. 7 Abs. 2a SteAHG

Ein wesentliches Erfordernis des internationalen Standards an ein steuerliches Amtshilfeersuchen ist, dass der ersuchende Staat die Identität der betroffenen Person oder Personen im Ersuchen anzugeben hat (vgl. Art. 5 Abs. 5 Bst. a OECD-

TIEA-MA). Diese Identifizierung kann nach dem erweiterten OECD-Kommentar sowohl für einen einzelnen oder mehrere (durch Namen oder anderweitig identifizierte) Steuerpflichtige als auch für mehrere, durch ein bestimmtes Verhaltensmuster definierte Steuerpflichtige angewendet werden¹. Damit werden Anfragen auch dann zulässig, wenn sie eine Gruppe von Steuerpflichtigen betreffen und im ersuchenden Staat noch keine laufenden Untersuchungen gegen diese Steuerpflichtigen eröffnet worden sind.

Um die von einer Gruppenanfrage betroffenen Steuerpflichtigen ausreichend zu identifizieren, sind in Übereinstimmung mit dem OECD-Kommentar die unten stehenden Voraussetzungen notwendig (vgl. Ziff. 5.1. und 5.2 des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA). Diese Voraussetzungen sind bereits in Art. 7 Abs. 3 AHG-USA umgesetzt, wodurch Gruppenanfragen gegenüber den USA, wie künftig auch gegenüber anderen DBA- bzw. TIEA-Partnerstaaten, gemäss dem internationalen Standard zu behandeln sind:

Bst. a

Nach Bst. a ist eine detaillierte Beschreibung der Gruppe, des Verhaltensmusters und des Sachverhaltes, der zur Anfrage geführt hat, notwendig.

Eine Beschreibung eines „Verhaltensmusters“ wird im erweiterten OECD-Kommentar nicht ausdrücklich vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund könnte man zum Schluss kommen, der neue OECD-Kommentar sei weiter gefasst. Die Beschreibung des Verhaltensmusters ist jedoch Bestandteil der Beschreibung der die Gruppe bildenden betroffenen Personen. Einzelne Personen der Gruppe werden über ein Verhaltensmuster identifiziert (vgl. bereits BuA 23/2012, 8).

¹ Englischer Originaltext gemäss Ziff. 5.2 des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA: „[...] a detailed description of the group and the specific facts and circumstances that have led to the request, an explanation of the applicable law and why there is reason to believe that the taxpayers in the group [...] have been non-compliant with that law supported by a clear factual basis. It further requires a showing that the requested information would assist in determining compliance by the taxpayers in the group [...]“.

Eine detaillierte Beschreibung des Sachverhalts umfasst die Angabe der „spezifischen Fakten und Umstände“. Bst. a setzt daher die Vorgaben gemäss dem erweiterten OECD-Kommentar um.

Bst. b

Es sind zudem gestützt auf klare Tatsachen die Gründe zur Annahme, dass die zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen die Steuergesetze verletzt haben, samt einer Erläuterung der anwendbaren Bestimmungen, anzuführen.

Damit wird dem erweiterten OECD-Kommentar Rechnung getragen, wonach die Gründe zur Annahme, dass die zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen die Steuergesetze verletzt haben, „auf klare Tatsachen zu stützen“ sind. Zudem sind die anwendbaren Bestimmungen zu erläutern.

Bst. c

Ausserdem werden vom ersuchenden Staat die Gründe zur Annahme verlangt, wonach die verlangten Informationen für die Beurteilung der Steuerkonformität der zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen „voraussichtlich bedeutsam“ sind.

Dies entspricht dem erweiterten OECD-Kommentar und auch dem bestehenden Art. 21 Abs. 2 wonach Informationen, die nicht voraussichtlich erheblich sind, nicht übermittelt werden dürfen und gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen sind.

Ein Gruppensuchen, bei dem es sich um eine unerlaubte Beweisausforschung handelt (engl. „fishing expedition“), erfüllt diese Anforderungen nicht. Da die Gefahr einer unerlaubten Beweisausforschung bei Gruppenanfragen systembedingt grösser ist als bei Einzelsuchen, wird der Prüfung der voraussichtlichen Erheblichkeit im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips eine erhöhte Bedeutung zukommen.

Hervorzuheben ist, dass die betroffenen Personen dieselben Rechte haben wie bei Einzellersuchen (vgl. Art. 24).

Zu Art. 7 Abs. 3 SteAHG

Die bestehende Regelung des Art. 7 Abs. 3, wonach von Abs. 2 abweichende Bestimmungen in einem TIEA vorbehalten bleiben, wird klarstellend auf DBA erweitert. Durch die Anpassung betreffend Gruppenanfragen wird die Regelung zudem um einen Verweis auf Abs. 2a ergänzt.

Zu Art. 9 Abs. 1 SteAHG

Die Zulässigkeit eines Ersuchens ist seitens der Steuerverwaltung zu prüfen. Einzellersuchen, die eine unzulässige Beweisausforschung (engl. „fishing expedition“) darstellen, sind unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus Art. 7. Zur Klarheit wurde dies ausdrücklich in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 festgehalten (siehe bereits BuA 29/2010, 27). Ein Gruppenersuchen, bei dem es sich um eine unerlaubte Beweisausforschung handelt, erfüllt die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 oder 2a nicht.

Zu Art. 31a

Gruppenanfragen sollen nicht nur für Abkommen gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden, sondern auch mit Bezug auf Staatsverträge möglich sein, die vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden (Abs. 1).

Gruppenanfragen sind jedoch nur zulässig, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 2016 gestellt werden und Steuerjahre betreffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen (Abs. 2). Eine Rückwirkung ist bei Gruppenanfragen genauso wie bei Einzellersuchen unzulässig.

Bei Abkommen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen werden, sind Gruppenanfragen ab dem jeweiligen Anwendbarkeitszeitpunkt zulässig. Zudem sind Gruppenanfragen mit Bezug auf Steuerjahre ab dem 1. Januar 2016

unter Abkommen zulässig, die bereits vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden.

4.3 Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die steuerliche Amtshilfe im Allgemeinen und Gruppenanfragen im Besonderen stehen in einem Spannungsverhältnis zu der in Art. 32 LV geschützten Privat- und Geheimsphäre. Kommt es zu einer Durchbrechung der Privat- und Geheimsphäre, so bedarf es einer Rechtfertigung, die dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung trägt. Damit sind auch die Teilaspekte der Verhältnismässigkeit, nämlich die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Massnahme sowie die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Verbot des Missverhältnisses, Nichteinhaltung der Zweck-Mittel-Relation) zu prüfen.

Im Zuge der Amtshilfe ist die Durchbrechung des Rechts auf Privat- und Geheimsphäre im Wesentlichen durch das Interesse des ausländischen Staates an der ordnungsgemässen Festlegung, Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von Steuern und die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen gerechtfertigt. Die Gewährung der steuerlichen Amtshilfe ist zweifelsohne eine geeignete und bei Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes erforderliche Massnahme, das ausländische Steuerverfahren oder Steuerstrafverfahren zu befördern. Darüber hinaus wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz im engeren Sinne dadurch gewahrt, dass es zu keiner vollständigen Aufhebung der Privatsphäre kommt. Auch wenn die internationalen Standards eine Auskunftsgewährung im grösstmöglichen Umfang vorsehen, so sind nur diejenigen Informationen an die ersuchende Behörde zu übermitteln, die im Zusammenhang mit dem konkreten Ersuchen für

die genannten Zwecke voraussichtlich bedeutsam sind (vgl. bereits BuA 40/2009, 34). Die Verhältnismässigkeit des Informationsaustauschs wird daher dadurch gewahrt, dass der ersuchende Staat klare Angaben zu machen hat, welche Informationen er weshalb verlangt. Vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist bei einer Gruppenanfrage insbesondere die Grenze zur unzulässigen Beweisausforschung (engl. „fishing expedition“) zu prüfen.

6. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Aus Reputationsgründen ist es wichtig, dass Anfragen im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe auf Ersuchen auf professionelle und rasche Weise bearbeitet werden. Die Amtshilfe-Einheit der Steuerverwaltung wird derzeit um eine Person aufgestockt, um den bereits unter den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zunehmenden Arbeitsanfall bewältigen zu können.

Bisher wurden Gruppenanfragen an Liechtenstein nur von den USA gestellt. Zu deren Abwicklung wurde von der Steuerverwaltung jeweils kurzfristig externe Unterstützung beigezogen. Im Bearbeitungsablauf sind Gruppenanfragen im Ergebnis auf Einzelfälle herunter zu brechen und einzeln zu bearbeiten. Die Beantwortung von Gruppenanfragen ist daher sowohl beim Informationsinhaber als auch bei der Steuerverwaltung sehr arbeitsintensiv.

Durch die Öffnung der Gruppenanfragen für alle DBA- und TIEA-Partnerstaaten ist zu erwarten, dass vermehrt Gruppenanfragen gestellt werden. Damit wird die Vorlage voraussichtlich personelle und finanzielle Konsequenzen mit sich bringen, die jedoch nicht abschätzbar sind. Die Regierung wird bei Entgegennahme von Gruppenanfragen bemüht sein, dass die Frage der Kosten, die Kosten-/Nutzenanalyse wie auch Kostenteilungsmodelle mit dem Partnerstaat diskutiert werden.

Im Übrigen ist die Regierung der Ansicht, dass bei allen weiteren betroffenen Stellen und Institutionen, allenfalls auch mit Hilfe entsprechender organisatorischer Massnahmen, mit dem bestehenden Personal auszukommen ist und kein zusätzlicher Personalbedarf gegeben ist. Abgesehen von den erwähnten personellen Unsicherheiten sind mit der Vorlage keine weiteren unmittelbaren finanziellen Konsequenzen verbunden.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über die Durchführung der
internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz;
SteAHG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Durchführung der internationalen Amtshilfe in Steuer-
sachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBI. 2010 Nr. 246, wird wie folgt ab-
geändert:

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der internationalen Amtshilfe in Steu-
ersachen mit Bezug auf:

- a) die vom Fürstentum Liechtenstein mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend DBA);
- b) die von der Regierung mit anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen ("Tax Information Exchange Agreements", nachfolgend TIEA).

Art. 7 Abs. 2a und 3

2a) Ein Ersuchen, das eine namentlich nicht identifizierte Gruppe von Steuerpflichtigen betrifft (nachfolgend Gruppenanfrage), ist zulässig, wenn es über Abs. 2 hinaus folgende Angaben enthält, um die Steuerpflichtigen ausreichend zu identifizieren:

- a) eine detaillierte Beschreibung der Gruppe, des Verhaltensmusters und des Sachverhalts, der zur Anfrage geführt hat;
- b) gestützt auf klare Tatsachen die Gründe zur Annahmen, dass die zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen die Steuergesetze verletzt haben, samt einer Erläuterung der anwendbaren Bestimmungen;
- c) die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen für die Beurteilung der Steuerkonformität der zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen voraussichtlich bedeutsam sind.

3) Von Abs. 2 oder 2a abweichende Bestimmungen in einem DBA oder TIEA bleiben vorbehalten.

Art. 9 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung prüft, ob ein Ersuchen die Anforderungen nach Art. 7 erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt. Ein Ersuchen, bei

dem es sich um eine unerlaubte Beweisausforschung handelt, erfüllt die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 oder 2a nicht.

Art. 31a

Anwendungsbereich bei Gruppenanfragen

1) Gruppenanfragen sind auch mit Bezug auf DBA und TIEA zulässig, die vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden.

2) Gruppenanfragen, die Steuerjahre betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 beginnen, sind unzulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.